

Vermerk

Stellungnahme zur Eingabe der Bürgerinitiative „Bürger gegen STRABS“ an den Rat der Stadt Rheine vom 01.04.2021

Die Eingabe wird an Bau- und Mobilitätsausschuss verwiesen.

Eingabe:

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Resolution des Rates und des Bürgermeisters zur Abschaffung der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Dr. Lüttmann. sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

die Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach den Paragraphen 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist sehr umstritten, weil sie zu beträchtlichen Ungerechtigkeiten führt.

Aus diesem Grund hat der Rat der Stadt Rheine bereits im Jahre 2017 fraktionsübergreifend eine Resolution an den Landesgesetzgeber verabschiedet, diese ungerechten Beiträge ersatzlos zu streichen.

Auch die Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes in den §§ 8 und 8a hat hier für Bürger und Kommunen zu keiner wesentlichen Verbesserung geführt. Im Gegenteil - die Änderung belastet Bürger immer noch mit teilweise existenzbedrohenden Beiträgen und die Kommunen mit beträchtlich höherem Verwaltungsaufwand. Der Dezernent der Stadt Wuppertal (Beigeordneter Frank Meyer) erwartet Kosten, die die Beiträge der Bürger komplett aufzehren.

Aus diesen Gründen regen wir an, dass der Rat der Stadt Rheine erneut eine Resolution zu diesem Thema verabschiedet und an den Landesgesetzgeber weiterleitet, einen Entwurf fügen wir bei.

Wir sind zuversichtlich, dass der Rat uns zustimmt und freuen uns auf eine positive Rückmeldung.

Freundliche Grüße

Das Sprecherteam der Bürgerinitiative „Bürger gegen STRABS“

Dr. Felix Blomberg
Margret Spieker
Manfred Mahnke

Vermerk

Eingabe von Herrn Dr. Felix Blomberg – Bürgerinitiative „Bürger gegen STRABS“ vom 31.3.2021

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
Resolution des Rates und des Bürgermeister zur Abschaffung der §§ 8 und 8a
des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Eingabe im Bau- und Mobilitätsausschuss am 6.5.2021

Die o.g. Anregung gemäß § 24 der GO NRW von Herrn Dr. Felix Blomberg wurde in der Sitzung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses am 27.4.2021 bekanntgegeben und an den Bau- und Mobilitätsausschuss verwiesen.

Die Bauverwaltung nimmt zum Sachverhalt wie folgt Stellung:

Ausgangssituation

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, welches erstmalig 1969 in Kraft trat, beinhaltet für Gemeinden in § 8 die Ermächtigung, für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze Beiträge für deren Erneuerung bzw. Verbesserung zu erheben (im Sinne einer Erhebungspflicht). Diese Erhebung ist aufgrund ihrer teilweise hohen und erheblichen finanziellen Belastung der betroffenen Grundstückseigentümer/innen in die Kritik geraten. Die öffentliche Kritik einhergehend mit der Volksinitiative zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge (initiiert durch den Bund der Steuerzahler) hat auch den Rat der Stadt Rheine im Jahr 2018 veranlasst, in seiner Sitzung am 10.7.2018 auf Antrag der SPD-Fraktion vom 1.6.2018 (Vorlage-Nr. 258/18) einstimmig mit 2 Enthaltungen folgende Resolution zu beschließen:

„Der Rat der Stadt Rheine fordert die Landesregierung und den Landtag Nordrhein-Westfalen auf, die Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW für Straßenbaumaßnahmen abzuschaffen und die Finanzierung des Straßenausbaus der Gemeinden und Kommunen durch Steuern zuzulassen.“

Nach einer umfassenden Beteiligung und öffentlichen Diskussion hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.12.2019 ein von der Landesregierung eingebrachtes Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Das Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Diese Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen hat zwei zentrale Elemente:

- Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) durch Einführung eines neuen § 8a sowie
- ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Entlastung der Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer sowie Erbbauberechtigten um 50 % bei Straßenausbaubeitragsforderungen.

Umsetzung des geänderten Straßenausbaubeitragsrechts bei der Stadt Rheine

§ 8 a KAG

- Der Bau- und Mobilitätsausschuss beschließt jährlich das Straßen- und Wegekonzept für Straßen (früher Prioritätenliste) und das Straßen- und Wegekonzept für Beleuchtung.
- Die Stadt Rheine informiert nach der jährlichen Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes die Anlieger über die im Folgejahr anstehenden Straßenbaubeitragsmaßnahmen. Mit dem Beschluss über die Offenlage einer Maßnahme wird auch die verbindliche Anliegerversammlung terminiert und durchgeführt. Seit Inkrafttreten des § 8 a KAG gab es noch keinen Offenlagebeschluss für eine Straßenbaumaßnahme (in vollem Umfang). Bei den Maßnahmen für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurden bisher wegen des geringfügigen baulichen Umfangs und der geringen Beitragssätze auf die Anliegerversammlungen verzichtet und die Anlieger schriftlich informiert.
- Die Satzung der Stadt Rheine sieht eine Tiefenbegrenzung in der Abgrenzung zum Außenbereich vor. Die Gewährung einer Eckermäßigung für Grundstücke, die an mehreren Straßen liegen, ist in der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rheine nicht vorgesehen. Diese würde insgesamt nicht zu einer Entlastung der Anlieger führen. Der Beitrag für Eckgrundstücke würde zu Lasten der Beiträge der Mittelgrundstücke reduziert.
- Die Stadt Rheine bewilligt Anträge auf Stundung und/oder Ratenzahlung in vollem Umfang, wie es das Gesetz vorsieht. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz liegt zur Zeit bei -0,88 %. Der Berechnung der Zinsen wird daher aktuell ein Zinssatz von 1,12 % zugrunde gelegt.

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Runderlass vom 23.3.2020 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) erlassen. Hiernach kann der umlagefähige Aufwand der beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen gefördert werden, die nach dem 1.1.2018 beschlossen wurden. Der von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlende umlagefähige Aufwand wird um die bewilligte Zuweisung zu 50 % reduziert.

Die Stadt Rheine hat bisher 7 Anträge auf Förderung bei der NRW Bank gestellt und damit eine Gesamtsumme von 53.542,99 € bewilligt bekommen. Bis auf einen Antrag handelt es sich um Straßenausbaumaßnahmen zur Erneuerung der Beleuchtung. Das Antragsverfahren wurde sehr einfach gehalten. In einem 3-seitigen Antrag sind die Angaben zum umlagefähigen Aufwand und eine kurze Beschreibung der Maßnahme darzustellen. Seit dem 1.1.2021 ist den Anträgen das vom städtischen Gremium beschlossene Straßen- und Wegekonzept beizulegen. Die Bewilligung erfolgte bisher innerhalb von 1 bis 3 Wochen nach Antragstellung. Nach Bestandskraft aller Beitragsbescheide zu den Straßenausbaubeiträgen der geförderten Maßnahme muss ein 3-seitiger Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Die Förderrichtlinie gilt seit dem 2.2.2020 und tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Fazit

Die Stadt Rheine hat in der Vergangenheit bereits jährlich eine Prioritätenliste zum Ausbau von Straßen, die auch die Erneuerung beinhaltet, über den Planungszeitraum von 4 Jahren beschlossen. Eine Überarbeitung wurde durch die Straßenzustandserfassung, die unabhängig von der neuen Gesetzeslage durchgeführt wurde, erforderlich. Die Anpassung an die Erfordernisse des Straßen- und Wegekonzeptes waren daher unproblematisch.

Das Verfahren zur Beantragung der Fördermittel zur Entlastung der Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen wurde in die Beitragserhebung integriert. Das Zuwendungsverfahren und damit der zusätzliche Arbeitsaufwand wurde im Vergleich zu anderen Zuwendungsverfahren sehr vereinfacht gehalten. Die Stadt Rheine hat keinerlei Hinweise, dass die zur Verfügung gestellten Zuwendungen in Höhe von z.Zt. 65 Mio. € nicht ausreichen.

Die Verwaltung kann die Bedenken hinsichtlich der teilweise hohen Belastung durch Straßenbaubeiträge, die für umfangreiche Straßenbaumaßnahmen erforderlich sind, sehr gut nachvollziehen. Die Höhe der Straßenbaubeiträge ist bei den Maßnahmen sehr individuell. Sie richtet sich nach der Art der Straße, dem für jede Maßnahme zu bildendem Abrechnungsgebiet und nach den tatsächlichen Kosten, die je nach Umfang der Maßnahme (Erneuerung einzelner Teileinrichtungen oder gesamte Anlage) und den jeweiligen Ausschreibungsergebnissen variieren können.

Die betroffenen Grundstückseigentümer/innen werden frühzeitig (i.d.R. 1 Jahr vor Beitragserhebung) über die anstehende Beitragsmaßnahme informiert. Für den Fall der finanziellen Überforderung einzelner Beitragspflichtiger werden Stundungen und / oder Ratenzahlungen eingeräumt.

Die Verwaltung ist nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen. Allerdings sind die möglichen Alternativen zur Finanzierung der Straßenbaumaßnahmen ebenfalls teils mit erheblichen Nachteilen verbunden und führen aus Sicht der Verwaltung nicht unbedingt zu einer gerechteren Belastung der Bürgerinnen und Bürger.

Auch die von Herrn Dr. Blomberg in der Resolution angeregte Finanzierung durch pauschalisierte Investitionszuschüsse wirft einige kritische Aspekte / Fragen auf:

- die Gegenfinanzierung der pauschalierten Investitionszuschüsse führt zu Steuererhöhungen, bei denen u.a. auch Einwohnerinnen und Einwohner belastet werden, die nicht über Grundeigentum verfügen
- die großen Unterschiede in den Kommunen in NRW (Ballungsraum – ländlicher Raum, arm – reich, Zustand des Straßennetzes, Größe des Straßennetzes etc.) machen es schwierig einen gerechten, adäquaten pauschalen Verteilungsschlüssel zu finden
- der Umfang der zu erneuernden Straßen richtet sich nicht nach dem Bedarf sondern nach der Höhe der Investitionspauschale usw.

Die Verwaltung ist angesichts der Sach- und Rechtslage nicht in der Position, dem Rat der Stadt Rheine den Beschluss über eine Resolution zu empfehlen. Die Problematik wird letztlich auf politischer Ebene zu diskutieren und zu entscheiden sein.

Im Auftrag

Gesehen und einverstanden
In Vertretung

gez. Doris Stuckmann
Produktverantwortliche
Bauverwaltung

gez. Milena Schauer
Beigeordnete

RESOLUTION

zur Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach §§ 8 und 8 a KAG NRW

Die durch die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach §8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) resultierenden, teils erheblichen finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer waren jahrelang auf Landesebene in der Diskussion mit dem Ziel, eine Lösung in Form einer Abschaffung oder Modifizierung der Straßenbaubeiträge herbeizuführen.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 wurde § 8 a in das KAG NRW eingefügt, welcher die Erhebung von Straßenbaubeiträgen teilweise verändert. So sollen die Grundstückseigentümer durch ein Straßen- und Wegekonzept und eine verpflichtende Versammlung im Vorfeld zu einer Straßenausbaumaßnahme frühzeitig informiert werden, sodass Sie sich auf die Beitragserhebung einstellen können. Weiterhin können in den kommunalen Satzungen Vergünstigungsregelungen für Eckgrundstücke vorgesehen werden. Zudem soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden.

Einhergehend mit dem neu eingefügten § 8 a KAG NRW wurde eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in NRW erlassen. Diese Richtlinie regelt die Förderung der Kommunen zur Entlastung der Grundstückseigentümer. Hiernach kann das Land NRW die Hälfte des umlagefähigen Aufwands der Kommune nach den jeweiligen kommunalen Satzungen übernehmen und somit eine Halbierung der Belastung der Grundstückseigentümer bewirken. Die Richtlinie räumt dem Anlieger allerdings keinen Rechtsanspruch ein. Ebendiese Richtlinie ist zum 2. Januar 2020 in Kraft getreten, tritt jedoch automatisch zum 31. Dezember 2024 wieder außer Kraft.

Die neue und vor allem zeitlich begrenzte Förderrichtlinie wird dem Anspruch einer rechtssicheren und verbindlichen Regelung zur finanziellen Entlastung von Anliegern bei der Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen nicht gerecht.

Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe:

1. Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern

Durch die Begrenzung der Förderrichtlinie auf den Zeitraum vom 2. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 werden alle Grundstückseigentümer benachteiligt, die von Straßenausbaumaßnahmen vor und nach Ablauf dieses Zeitfensters betroffen sind. Die Kommunen wären, um alle Grundstückseigentümer gleich behandeln zu können, gezwungen, alle städtischen Straßen in diesem Zeitfenster von 5 Jahren zu erneuern, was jedoch zum einen nicht umsetzbar, und vom Landesgesetzgeber durch einen jährlich eingeplanten Zuschussrahmen i. H. v. 65.000.000 Euro für ganz NRW auch nicht gewollt ist. Somit ist neuer Ärger in der Bürgerschaft vorprogrammiert, wenn gewisse Straßenzüge erst nach dem Ablauf der Gültigkeit der Förderrichtlinie saniert werden können und womöglich größere finanzielle Belastungen auf die Grundstückseigentümer zukommen. Zudem bietet die Stichtagsregelung, dass nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden, eine Plattform für mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen, da diese als willkürlich angesehen werden könnte, weil es hierzu keine Begründung gibt.

2. Fehlende Rechtsicherheit

Da die Förderrichtlinie zum 31. Dezember 2024 außer Kraft tritt und nicht feststeht, wie es danach weitergeht, führt dies zu einer großen Unsicherheit im Hinblick auf den Rechtsstand. Weder die Bürgerschaft noch die Kommunen wissen, wie es nach Ablauf der 5 Jahre weitergehen soll und worauf sie sich einstellen müssen. Somit hat die beschlossene Reform wohl eher einen Test-Charakter, was wiederum ein Vertrauen in eben diese Regelung vermissen lässt. Von Beginn an macht die neue Reform den Anschein, nicht endgültig zu sein. Da es sich jedoch um ein sehr sensibles Thema, mit teils großen finanziellen Folgen für die Betroffenen handelt, darf dies nicht den Anschein eines nicht zu Ende gedachten Tests haben.

3. Zeitplan für Förderrichtlinie zu knapp

Viele Kommunen haben aufgrund der jahrelangen Diskussion über die Straßenausbaubeiträge, in der Hoffnung auf deren Abschaffung, die Durchführung von Maßnahmen gestoppt bzw. die Beschlüsse hierüber vertagt. Bis nun wieder Maßnahmen im Rahmen der neuen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden können, wird es seine Zeit brauchen, da vor den Beschlüssen über Maßnahmen zunächst ein Straßen- und Wegekonzept erarbeitet und beschlossen werden muss. Ohne die Erstellung eines solchen Konzepts ist die Bezuschussung von Maßnahmen durch das Land und damit eine Entlastung der Grundstückseigentümer nicht möglich.

4. Verwaltungsaufwand

Durch die neuen gesetzlichen Erfordernisse (Straßen- und Wegekonzept, Anliegerbeteiligungen, Vergaberecht, Beantragungs- und Abrechnungsverfahren für die neue Förderung) steigt der Verwaltungsaufwand nicht unerheblich. Dieser gestiegene Aufwand muss ebenfalls finanziert werden, wodurch die Allgemeinheit zusätzlich belastet werden muss. Die Entlastung

nach dem „Fördermodell“ der Landesregierung für die Grundstückseigentümer erfolgt somit auch auf Kosten der Allgemeinheit.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Bemühungen des Landesgesetzgebers keine Verbesserung, sondern insgesamt betrachtet sogar eine Verschlechterung in Bezug auf eine nachvollziehbare, transparente und angemessene Kostenbelastung für alle Beteiligten erreicht wurde.

Demzufolge kann nur eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge das angestrebte Ziel erreichen.

Hierbei ist seitens des Landesgesetzgebers sicherzustellen, dass die Landeszuschüsse künftig in Form von pauschalierten Investitionszuschüssen (entsprechend der Schulpauschale, der Sportpauschale, der Feuerwehrpauschale, etc.) jährlich an die Kommunen gezahlt werden. Hierdurch werden die Abschreibungsbeiträge gemildert und ebenso der Einsatz von allgemeinen Steuermitteln der Kommune minimiert. Zudem dürfte auch der Verwaltungsaufwand bei den Landesbehörden, der durch die intransparente „§ 8 a-Förderung“ entsteht, mit einer Pauschalförderung zurückgehen.

Die Stadt Rheine fordert den Landesgesetzgeber daher auf, die im Dezember 2019 beschlossene Reform kritisch zu überdenken und die Straßenausbaubeiträge nach §§ 8 und 8 a KAG NRW endgültig abzuschaffen.